Verwaltungsgericht (zB: Berlin, Cottbus)

(Straße....)

(Postleitzahl, Ort)

**nu­r per Fax: (Faxnummer)**

 Berlin, den .... (Datum)

**Kla­ge**

1. der/des ....., geb. am ...,

2. der/des ....., geb. am ...,

3. der/ des....., geb. am...,

....

(alle) wohn­haft:.....

Klä­ger zu ....) bis Klä­ger zu ....) ver­tre­ten durch ih­re/seine El­tern, die Klä­ger zu ....) und zu ....) -

 Klägers/ Klä­ger/Klägerin,

ge­gen

die Bun­des­re­pub­lik Deutsch­land, die­se ver­tre­ten durch den Bun­des­mi­nis­ter des In­nern, die­ser ver­tre­ten durch den Lei­ter des Bun­des­am­tes für Mig­ra­ti­on und Flücht­lin­ge, Fran­kenstr. 210, 90461 Nürn­berg,

 Be­klag­te,

we­gen Flüchtlingsschutz.

Ich/Wir er­he­be/erheben Kla­ge und be­an­tra­ge/beantragen,

**1.**

**die Be­klag­te un­ter teilweiser Auf­he­bung ih­res Be­schei­des vom ... mit dem Ge­schäfts­zei­chen ... , zu­ge­stellt am ... , zu ver­pflich­ten, für mich/uns das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG fest­zu­stel­len,**

**2.**

**mir/uns Pro­zess­kos­ten­hil­fe zu be­wil­li­gen und einen Rechtsanwalt bei­zu­ord­nen, der Name des Rechtsanwalts lautet:..... /Der Name des Rechts­an­walts wird in Kürze mitgeteilt.**

Prozesskostenhilfeunterlagen sind bei­ge­fügt. Ich bitte/ wir bit­te/n vor­ab und als­bald über den PKH-Antrag zu ent­schei­den.

**Begründung:**

*(Im Folgenden wird zur Vereinfachung die Formulierung aus Sicht eines Klä­gers ("ich") gewählt, bei mehreren Klägern sollte dies geändert werden bzw. darauf geachtet werden, den Kläger, der betroffen ist, konkret zu be­zeich­nen, (z.B.: Ich, die Klägerin zu 2) mache geltend, dass ich individuell ver­folgt werde, weil.....)*

**I.**

*(Unter 1.) sollen die* ***tatsächlichen Vorgänge*** *vorgetragen werden. Der Klä­ger soll alle Tatsachen schildern, die für die Gründe der Ausreise wich­tig sind. Hierzu gehört ggf., wo er gewohnt und gelebt hat, ggf. vor und nach Ausbruch des Krieges, woher kommt seine Familie, zu welcher Volks­grup­pe gehört er, zu welcher Religionsgruppe.*

*Weiter ist wichtig, was nach Ausbruch des Krieges genau geschah, musste er innerhalb Syriens umziehen oder wurde er vertrieben, wo hat er ggf. zwi­schen­zeit­lich Unterkunft erhalten oder wo hat er sich ggf. versteckt (z.B. um Einziehung zum Militär zu entgehen oder dem durch IS besetzten Ge­biet zu entfliehen....).*

*Weiter kann wichtig sein, ob es konkrete Vorfälle gab, die für die Ausreise An­lass gegeben haben, also ist jemand in Konflikt mit Militär oder Ge­heim­dienst geraten, hat jemand eine Opposition unterstützt, eine NGO - auch als medizinisches Personal - unterstützt, etwa als Arzt oder Kran­ken­hau­sper­so­nal -*

Zum einen beziehe ich mich auf meinen bisherigen Vortrag, wie er sich aus der Anhörung gemäß Protokoll vom .... ergibt.

Während der Anhörung konnte ich nicht alles vollständig vortragen, daher tei­le ich ergänzend Folgendes mit:

*z.B.: Ich lebte mit meiner Familie in Al Raqqa und war tätig als Angestellter in einem Reisebüro. Als die Stadt durch den IS eingenommen wurde, muss­te das Büro schließen, da der IS die Nutzung des Internets als nicht mus­li­misch verbot. Ich verlor meine Arbeit und brachte daher meine Fa­mi­lie zu meinen Schwiegereltern nach Aleppo. Ich selbst pendelte in der fol­gen­den Zeit zwischen Al Raqqa und Aleppo. Die Reisen waren gefährlich, da ich ständig Personen der Armee begegnete, die mich kontrollieren konn­ten und feststellen konnten, dass ich dem Einberufungsbefehl nicht Fol­ge geleistet hatte. Außerdem geriet ich in Konflikt mit Leuten vom Ge­heim­dienst, die mich ausraubten. Ich brachte den Vorfall zur Anzeige, da­rauf­hin teilte mir die Polizei mit, dass ich lieber die Anzeige zurück nehmen und flüchten sollte, sonst würde ich bald sterben. Daraufhin entschloss ich mich, zu fliehen.*

**II.**

Der Bescheid ist rechtswidrig, sofern die Zuerkennung der Flücht­lings­eigen­schaft abgelehnt wird.

*Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kann sich aus mehreren Grün­den ergeben. Im Folgenden wird unter* ***Punkt 1)*** *die drohende oder er­lit­te­ne Verfolgung durch Zugehörigkeit zu einer der von UNHCR definierten "Ri­si­ko­grup­pen" dargestellt. Unter* ***Punkt 2)*** *ist die asylerhebliche Gefahr ge­fasst, die durch die Wiedereinreise nach Auslandsaufenthalt und Asyl­an­trag­stel­lung besteht.*

**1.**

Auf Grund­la­ge des dar­ge­stell­ten Ver­fol­gungs­schick­sals ha­be ich einen An­spruch auf Fest­stel­lung der Flücht­lings­eigen­schaft gemäß § 3 AsylG, da die Vo­raus­set­zun­gen der §§ 3 - 3e AsylG er­füllt sind.

Die Flücht­lings­eigen­schaft setzt vo­raus, dass ei­ne Ver­fol­gungs­hand­lung ("In­ten­si­tät und Schwe­re der Maß­nah­men") gemäß § 3a AsylG droht, die an ei­nen Ver­fol­gungs­grund ("a­syl­er­he­bli­ches Merk­mal") gemäß § 3b AsylG an­knüpft.

Ich wä­re bei Rück­kehr nach Syrien ei­ner Ver­fol­gungshandlung im Sin­ne von § 3a AsylG ("asy­ler­he­bli­che Maß­nah­men" oder "Ver­fol­gungs­maß­nah­men") aus­g­esetzt. Ich bin vor­ver­folgt aus­ge­reist. Da­her ist der Maß­stab des Art. 4 Abs. 4 Qua­li­fi­ka­tions­richt­li­nie an­zu­wen­den; stich­hal­ti­ge Grün­de, die da­ge­gen spre­chen, dass mir bei Rück­kehr nach Syrien Ver­fol­gung dro­hen wür­de, lie­gen je­doch­ nicht vor.

*(Vor­ver­fol­gung dar­le­gen):*

Nach den Erkenntnissen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Na­tio­nen besteht für bestimmte Personengruppen, die aus Syrien geflohen sind, eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie Flüchtlingsschutz im Sinn der Gen­fer Flüchtlingskonvention benötigen. Der UNHCR hat Risikoprofile er­stellt, um diese Personengruppen näher zu bestimmen. Auch für Fa­mi­lien­an­ge­hö­ri­gen und Personen, die auf sonstige Weise Menschen mit Ri­si­ko­pro­fi­len nahestehen, ist es danach je nach den Umständen des Einzelfalles wahr­schein­lich, dass sie internationalen Flüchtlingsschutz benötigen,

vgl.: UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Ara­bi­schen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, November 2015 <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=56ba17344>

Auch verfügbar auf ecoi.net: ID 315854 <http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1448979912_5641ef894.pdf> (engl.)

<http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1455006006_syr-112015.pdf> (deut.)

Folgende Risikoprofile wurden danach erfasst:

- Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Re­gie­rung stehen, ein­schließ­lich, jedoch nicht beschränkt auf Mitglieder poli­ti­scher Op­po­si­ti­ons­par­tei­en; nicht beschränkt auf Mitglieder politischer Op­po­si­ti­ons­par­tei­en; Aufständische, Ak­ti­vis­ten und sonstige Personen, die als Sym­pa­thi­san­ten der Opposition an­ge­se­hen werden; Mitglieder bewaffneter op­po­si­tio­nel­ler Gruppen bzw. Personen, die als Mit­glie­der bewaffneter op­po­si­tio­nel­ler Gruppen angesehen werden; Wehr­dienst­ver­wei­ge­rer und De­ser­teu­re der Streitkräfte; Mitglieder der Regierung und der Baath-Par­tei, die ihre Ämter niedergelegt haben; Familienangehörige von tatsächlichen oder vermeintlichen Regierungsgegnern sowie andere Personen, die mit tat­säch­li­chen oder vermeintlichen Regierungsgegnern in Verbindung ge­bracht werden; Zi­vi­lis­ten, die in vermeintlich regierungsfeindlichen städ­ti­schen Nachbarschaften, Städ­ten und Dörfern leben;

- Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die Regierung un­ter­stüt­zen, ein­schließ­lich, jedoch nicht beschränkt auf Mitglieder von Parteien, die der Regierung ver­bun­den sind; tatsächliche und vermeintliche Mitglieder von Streitkräften der Re­gie­rung sowie Zivilbürger, von denen angenommen wird, dass sie mit Streitkräften der Regierung zusammenarbeiten; Fa­mi­li­en­an­ge­hö­ri­ge von Personen, die tat­säch­lich oder vermeintlich die Re­gie­rung unterstützen; Zivilisten, die in vermeintlich re­gie­rungs­na­hen städ­ti­schen Nachbarschaften, Städten und Dörfern leben;

- Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind, und sich in Ge­bie­ten aufhalten, in denen ISIS de facto die Kontrolle oder Ein­fluss ausübt;

- Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter op­po­si­tio­nel­ler Grup­pen sind, und sich in Gebieten aufhalten, in denen diese Grup­pen de facto die Kon­trol­le ausüben;

- Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG (Kur­den) sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG de facto die Kontrolle aus­üben;

- Angehörige bestimmter Berufsgruppen, insbesondere Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, Laienjournalisten; Ärzte und andere im Ge­sund­heits­we­sen tätige Personen; Men­schen­recht­sak­ti­vis­ten; humanitäre Helfer; Künst­ler; Unternehmer und andere Personen, die tatsächlich oder vermeintlich ver­mö­gend oder einflussreich sind;

- Mitglieder religiöser Gruppen, einschließlich Sunniten, Alawiten, Is­mai­lis, Zwölfer-Schi­iten, Drusen, Christen und Jesiden;

- Personen, die vermeintlich gegen die Scharia verstoßen und in Ge­bie­ten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistischer is­la­mis­ti­scher Gruppen ste­hen;

- Angehörige ethnischer Minderheiten, einschließlich Kurden, Turk­me­nen, Assyrer, Tscher­kes­sen und Armenier;

- Frauen, insbes. Frauen ohne Schutz durch Männer, Frauen, die Opfer von se­xu­el­ler Gewalt, von Kinder- und Zwangsheirat, häuslicher Gewalt, Ver­bre­chen zur Ver­tei­di­gung der Familienehre („Ehrendelikt“) und Men­schen­han­del wurden, oder ei­nem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind;

- Kinder, insbesondere Kinder, die in der Vergangenheit festgenommen wur­den, oder die einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind; sowie Kin­der, die Opfer von Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, sexueller und häus­li­cher Gewalt, Kin­der­ar­beit, Menschenhandel und systematischer Ver­wei­ge­rung des Zugangs zu Bil­dungs­an­ge­bo­ten wurden, oder die einem ent­spre­chen­den Risiko ausgesetzt sind;

- Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und/oder ge­schlecht­li­cher Iden­ti­tät;

 - Palästinensische Flüchtlinge.

Ich gehöre zu einem/mehreren der hier durch den UNHCR aufgeführten Ri­si­ko­pro­fi­le.

*(Näher aufzeigen:*

*z.B. Ich bin Arzt, ich habe im Krankenhaus... in ... gearbeitet,*

*z.B. ich bin Sunnit,*

*z.B. ich hatte einen Einberufungsbefehl, dem ich nicht Folge geleistet ha­be, und gelte daher als Wehrdienstverweigerer...)*

Hierdurch bin ich auch nach der Einschätzung des UNHCR besonders schutz­be­dürf­tig, da Verfolgungshandlungen drohen/ da ich verfolgt worden bin und diese Verfolgung an dem asylerheblichen Merkmal, nämlich ...

*(z.B. meiner politischen Auffassung/ meiner Religion/meiner Volks­zu­ge­hö­rig­keit)*

geknüpft ist gemäß § 3b AsylG.

***Zusatz zum häufigen Fall des drohenden Einzugs zur Armee, auch für Per­so­nen, die noch keinen Einberufungsbefehl erhalten haben, dieser aber be­vor steht:***

Gemäß § 3a Abs.2 Nr. 5 AsylG gilt als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs.1 AsylG auch Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Mi­li­tär­diens­tes in einem Kon­flikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Hand­lun­gen umfassen würde, die unter die Aus­schluss­klau­sel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen. Hiernach sind solche Handlungen Verbrechen gegen den Frie­den, Kriegs­ver­bre­chen oder Ver­bre­chen gegen die Menschlichkeit.

Wie beispielhaft der Be­richt der Untersuchungskommission für Syrien vom 08.02.2016 des UN-Men­schen­rechts­rats aufzeigt, sind derartige Ver­bre­chen, nämlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Mensch­lich­keit, sei­tens der syrischen Ar­mee in Syrien an der Tagesordnung, vgl. Be­richt der Independent In­ter­na­tio­nal Commission of Inquiry on the Sy­rian Ar­ab Republic, United Nations Hu­man Rights, Of­fice of the High Com­mis­sio­ner,

[http://www.ohchr.org/ENHRBodies/HRC/IICISyria/Pages/IndependentInternationalCommission.aspx](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/IICISyria/Pages/IndependentInternationalCommission.aspx)

Würde ich bei meiner Rückkehr nach Syrien wegen Verweigerung der Kriegs­dienst­ver­pflich­tung bestraft werden, so wäre dies eine Be­stra­fung in ei­nem Konflikt, in dem ich als Soldat an Kriegsverbrechen be­tei­ligt ge­we­sen wäre. Die Bestrafung wäre somit ei­ne Verfolgung im Sin­ne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 AsylG.

**2.**

Im Fall meiner Wiedereinreise nach Syrien würde ich im übrigen aufgrund des­sen, dass ich mich im Ausland aufgehalten habe und dort einen Asyl­an­trag gestellt habe, asylerheblichen Maßnahmen ausgesetzt sein.

Aufgrund der Erkenntnismittel hinsichtlich der aktuellen Situation in Syrien ist davon auszugehen, dass mir Fall der Rückkehr (*ggf.: unabhängig von mei­nen individuell geltend gemachten Gründen)* politische Verfolgung mit be­acht­li­cher Wahrscheinlichkeit droht. Denn es ist beachtlich wahr­schein­lich, dass ich im Falle der Rückkehr wegen illegaler Ausreise, Asyl­an­trag­stel­lung sowie längerem Auslandsaufenthalt die Festnahme und damit ver­bun­den die Gefahr von Folter zu befürchten habe, weil davon auszugehen ist, dass die syrischen Behörden bei meiner Einreise meiner vermuteten Ein­stel­lung gegen das derzeitige politische System nachgehen werden. Diese Einschätzung wird von der (ober)gerichtlichen Rechtsprechung geteilt, so entschieden haben folgende Gerichte:

- OVG Sachsen-Anhalt [Urteil vom 18. Juli 2012 - 3 L 147/12;](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/buq/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=MWRE120004120&showdoccase=1&doc.part=L&paramfromHL=true)

- VGH Baden- Württemberg [Beschluss vom 19. Juni 2013 - A 11 S 927/13](http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx_ttnews%5Btt_news%5D=48336&tx_ttnews%5BbackPid%5D=10&cHash=4a45937c76190c764fd1763102710538)

 und vom [29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13;](https://openjur.de/u/679347.html)

- Hess VGH, [Beschluss vom 27. Januar 2014 - 3 A 917/13.Z.A](http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx_ttnews%5Btt_news%5D=49998&tx_ttnews%5BbackPid%5D=10&cHash=2e7718390f871fcd6b50f0e8c2d6215d)

- OVG Mecklenburg-Vorpommern  [Beschluss vom 24.4.2014 - 2 L 16/13](http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx_ttnews%5Btt_news%5D=50580&tx_ttnews%5BbackPid%5D=10&cHash=ebae5883ec160c2fa6ede3a233c74274);

- neuere Rechtsprechung:

VG Trier [Urteil vom 16.6.2016 - K 1576/16. TR](http://www.asyl.net/index.php?id=185&tx_ttnews%5Btt_news%5D=55580&cHash=c201595eceecaa9303a193d73906aec4),

VG Regensburg, [Urteil vom 06.07.2016 RN 11 K 16.30889](http://www.asyl.net/rechtsprechungsdatenbank/suchergebnis/artikel/55743.html)

Fundstelle: u.a. [www.asyl.net](http://www.asyl.net/) .

Auch das OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Januar 2014 - OVG 3 N 91.13 - legt dar, dass jedenfalls die Berufung der Beklagten nicht zu­zu­las­sen sei, die sich gegen eine Entscheidung des VG Frankfurt/Oder rich­te­te, nach welcher auch eine solche Gefahr für Rückkehrer gesehen wur­de. Das OVG Berlin-Brandenburg sieht jedenfalls als nicht dargelegt an, dass eine solche Gefahr nicht bestehe und betont, dass auch die Beklagte von einer menschenrechtswidrigen Behandlung von Rückkehrern ausgehe und dass die durch die Beklagte nicht dargelegt werden konnte, dass diese nicht asylerheblich sei.

Nach allem wird meiner Klage stattzugeben sein.

Ei­ne Ab­schrift, der Be­scheid in Ko­pie und die be­nann­ten An­la­gen sind bei­ge­fügt.

Hochachtungsvoll

..............................*(Unterschrift Kläger/s/in)*

*Name/n Kläger/s/in in Druckbuchstaben*